Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe: Oktober 2020

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.com/cz

Czech Law Firm of The Year 2019

Czech Law Firm of the Year 2012–2019

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe: Oktober 2020

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

– Novelle des tschechischen Handelsgesellschaftsgesetzes tritt bald in Kraft

→ Steuern aktuell

– Abschaffung des um Sozialabgaben erhöhten Bruttolohns und des angehobenen Spitzensteuersatzes
– Inkrafttreten des DBA mit der Republik Ghana
– Zu erwartende einkommensteuerliche Änderungen
– Aufhebung der Grunderwerbsteuer
– Vorsteuerabzug bei Vermietungen ab 1. Januar 2021

→ Rödl & Partner Intern

– Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: Oktober–Dezember 2020

→ Recht aktuell

Novelle des tschechischen Handelsgesellschaftsgesetzes tritt bald in Kraft

Das tschechische Handelsgesellschaftsgesetz wird nach siebenjähriger Wirksamkeit grundlegende Änderungen erfahren. Die am 13. Februar 2020 in der Sammlung der Gesetze der Tschechischen Republik veröffentlichte Änderung (Novelle) tritt bereits am 1. Januar 2021 in Kraft, mit Ausnahme des Teils zur Novellierung des Gesetzes über die Grundregister, der sechs Monate später in Kraft tritt. Obwohl ein wesentlicher Teil der Änderungen eher legislativ-technischer Natur ist, bringt die Novelle auch eine Vielzahl an Änderungen inhaltlicher Natur mit sich, von denen wir Ihnen einige zur Kenntnis geben möchten.

von Petra Budíková, Karel Vlček
Rödl & Partner Prag

Eine der radikalen Änderungen im Zuge der gegenständlichen Novelle ist die Reform des monistischen Systems einer tschechischen Aktiengesellschaft. Heute muss jede Aktiengesellschaft mit einem monistischen System neben der Hauptversammlung zwei weitere Organe errichten bzw. benennen – den Verwaltungsrat und den geschäftsführenden Direktor („statutarischen Direktor"). Infolgedessen dessen hat eine solche Gesellschaft die gleiche Anzahl an Organen wie eine Aktiengesellschaft mit einem dualistischen System, in dem der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat obligatorisch errichtet werden, was seit langem Gegenstand von Kritik ist. Mit der Novelle wird sich dies jedoch ändern. Ab dem 1. Januar 2021 muss eine Aktiengesellschaft mit einem monistischen System neben der Hauptversammlung nur noch ein Organ einrichten, nämlich den Verwaltungsrat.

Dies bedeutet, dass zum 31. Dezember 2020 alle geschäftsführenden Direktoren ihre Funktion beenden. Leider sieht die Novelle keine besonderen Übergangsregelungen vor. Wenn eine Aktiengesellschaft diese Änderung im Vorfeld nicht berücksichtigt und sie ihre Satzung nicht rechtzeitig anpasst, ist es möglich, dass ihr geschäftsführender Direktor über Nacht „arbeitslos" wird, was zu Komplikationen bei der Vertretung der Gesellschaft nach Außen führen kann.

Juristische Person als Organmitglied in Kapitalgesellschaften

Mit der Rekodifizierung bzw. Aktualisierung des tschechischen Privatrechts nach dem Vorbild einiger ausländischer Rechtssysteme war es ab dem 1. Januar 2014 möglich, dass Mitglied eines gewählten Organs einer Kapitalgesellschaft nicht nur eine natürliche Person, sondern auch eine juristische Person, z.B. eine andere Gesellschaft, werden konnte. Wer vertritt eine solche juristische Person aber bei der Wahrnehmung der Funktion?

In Einklang mit der aktuellen Regelung konnte eine juristische Person durch eine natürliche Person vertreten werden, die ausdrücklich von der juristischen Person zur Vertretung ermächtigt wurde, anderenfalls von Mitgliedern des Vertretungsorgans der juristischen Person – dies konnte jedoch wiederum eine andere Handelsgesellschaft sein. Die bisherige Regelung warf gleich mehrere Fragen auf, insbesondere, wie viele solche Vertreter eine juristische Person ermächtigen kann und ob ihre gemeinsame Vertretung in Betracht gezogen werden kann. Darüber hinaus wird die derzeitige Regelung kritisiert, da sie eine Verkettung von juristischen Personen, die Organmitglieder sind, ermöglicht, was im Extremfall dazu führen kann, dass die konkrete verantwortliche natürliche Person in der Kette nicht einmal zurückverfolgt werden kann.

Mit der Novelle werden diese Probleme gelöst, indem verlangt wird, dass Handelsunternehmen jeweils nur eine natürliche Person ermächtigen können, die sie in dem betreffenden Organ vertritt. Diese Person wird gleichzeitig mit der Registrierung der juristischen Person als Organmitglied im Handelsregister eingetragen. Die subsidiäre Regel, dass die juristische Person in dem Organ von Mitgliedern ihres Vertretungsorgans vertreten wird, wird ersatzlos aufgehoben. Wie aus dem Vorstehenden folgt, wird das Vier- oder Mehraugenprinzip bei dieser Vertretungsregelung keine Anwendung finden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch auf eine Übergangsbestimmung hinzuweisen, nach der die Funktion einer juristischen Per-

son als Organmitglied erlischt, wenn eine natürliche Person nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens der Novelle ermächtigt und innerhalb der gleichen Frist im Handelsregister eingetragen wird. Wenn das Unternehmen nicht rechtzeitig reagiert, kann dies erhebliche Auswirkungen haben, insbesondere in Fällen, in denen die juristische Person die Funktion eines Mitglieds des Vertretungsorgans wahrnimmt.

Neue Arten von Anteilen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften

Neben der Tatsache, dass die Novelle ausdrücklich die Möglichkeit der Ausgabe von Anteilen bzw. Aktien ohne Stimmrecht bestätigt, führt sie auch eine grundlegende Neuheit ein, nämlich die Möglichkeit, mit einem Anteil an einer GmbH das Recht zu kombinieren, einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen und solcherart bestellte Geschäftsführer auch abzuberufen (sog. Entsendungsrecht). Mit der Novelle wird eine ähnliche Regelung auch für eine Aktiengesellschaft in Bezug auf Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates bzw. des Verwaltungsrates eingeführt. Das Institut des Entsendungsrechts kann ein weiteres Instrument zum Schutz der Interessen von Minderheitsaktionären werden.

Aufteilung von Gewinn und anderen Eigenmitteln

Die Novelle beantwortet vielleicht endgültig die Frage, bis wann ein Jahresabschluss als geeignete Unterlage für einen Gewinnverteilungsbeschluss gilt. In Anbetracht der jüngsten Rechtsprechung bestätigt die Novelle, dass Jahresabschlüsse bis zum Ende des Geschäftsjahres nach jenem Geschäftsjahr, für das sie erstellt wurden, eine geeignete Unterlage für derartige Beschlüsse darstellen (also dem Folgejahr).

Flexiblere Regelung des Wettbewerbsverbots

Der rigiden Regelung des Wettbewerbsverbots bei Kapitalgesellschaften wurde begegnet, indem im Gesellschaftsvertrag neu von der gesetzlichen Regelung abgewichen werden kann. Durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung kann das Spektrum verbotener Tätigkeiten erweitert oder eingeschränkt werden, gegebenenfalls kann ein Wettbewerbsverbot vollständig ausgeschlossen werden. Es ist hinzuzufügen, dass das Spektrum an Aktivitäten, die einem Wettbewerbsverbot unterliegen und die ein Organmitglied nach der aktuellen rechtlichen Regelung ausüben darf, auch nach Inkrafttreten der Novelle ausgeübt werden kann.

Neue Anpassung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen von Unternehmen

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass gemäß den Übergangsbestimmungen der Novelle mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Bestimmungen von Gesellschaftsverträgen und Satzungen, die den zwingenden Bestimmungen der Novelle widersprechen, automatisch ihre Gültigkeit verlieren. Handelsunternehmen haben ein Jahr Zeit, um den Wortlaut ihrer Gesellschaftsverträge und Satzungen in der Urkundensammlung zu veröffentlichen. Fühlen Sie sich von einem dieser Themen angesprochen? Wollen Sie mehr darüber erfahren? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen

JUDr. Petra Budíková, LL.M.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 730
petra.budikova@roedl.com

Mgr. Karel Vlček
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
T +420 236 163 730
karel.vlcek@roedl.com

→ Steuern aktuell

Abschaffung des um Sozialabgaben erhöhten Bruttolohns und des angehobenen Spitzensteuersatzes

Die Regierung hat Ende August 2020 die längst versprochene Abschaffung des um Sozialabgaben erhöhten Bruttolohns und des angehobenen Spitzensteuersatzes verabschiedet. Nach dem Regierungsentwurf sollte ein zweistufiger progressiver Steuersatz von 15 und 23% eingeführt werden.

von Martin Zeman, Karel Kučera
Rödl & Partner Prag

Der Steuersatz von 15% sollte auf die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer angewandt werden, die das 48-Fache des Durchschnittsgehaltes nicht überschreitet (im Jahre 2020 CZK 1.672.080). Die über diese Bemessungsgrenze hinausgehende Bemessungsgrundlage sollte dem Steuersatz von 23% unterliegen. Diese Bemessungsgrenze korrespondiert mit der Bemessungsgrenze, bei deren Überschreitung der Spitzensteuersatz aktuell angehoben wird. Die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer soll nunmehr nach dem Bruttogehalt ermittelt werden, dem die Arbeitgeberbeiträge zur Sozial- und Krankenversicherung nicht zugerechnet werden. Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit und bei Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit wird der um 7% angehobene Spitzensteuersatz wegfallen.

Wird der Regierungsentwurf im Gesetzgebungsverfahren verabschiedet, wird dadurch das Einkommen von Arbeitnehmern deutlich erhöht. Bei Einkünften, die das 48-Fache des Durchschnittsgehaltes unterschreiten, würde der effektive Steuersatz nur 15% betragen (aktuell 20,7%). Bei Einkünften über die Bemessungsgrenze hinaus wird sich der effektive Steuersatz auf 23% belaufen (aktuell 23,35%).

Vorgesehen ist eine höhere Steuerbelastung für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Gewerbetrieb und aus selbständiger Arbeit und darüber hinaus für Steuerpflichtige, die auch andere Einkünfte als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit erzielen (z.B. aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder Veräußerungserträge), falls das zu versteuernde Einkommen aus diesen Einkünften das 48-Fache des Durchschnittsgehaltes übersteigt. Auf die über die Bemessungsgrenze hinausgehende Bemessungsgrundlage wäre der Steuersatz von 23 % anzuwenden. Aktuell werden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte mit 15% versteuert, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit unterliegen dann dem Steuersatz von 15% zzgl. des um 7% angehobenen Spitzensteuersatzes.

Eine höhere Steuerbelastung ist nach dem Regierungsentwurf zu erwarten, soweit z.B. ein Arbeitnehmer, dessen Einkünfte leicht unter der Bemessungsgrenze liegen, sein Haus steuerpflichtig verkauft, da die Spekulationsfrist für den steuerfreien Immobilienverkauf nicht eingehalten wird. In diesem Fall würden Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit dem Steuersatz von 15% (aktuell 20,7%), Einkünfte aus dem Immobilienverkauf jedoch dem Steuersatz von 23% (aktuell 15%) unterliegen.

Der Regierungsentwurf sollte dem Abgeordnetenhaus als Änderungsvorschlag zum aktuell verabschiedeten Einkommensteuer-Änderungsgesetz vorgebracht werden, das ab 01. Januar 2021 in Kraft treten soll.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martin Zeman
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
T +420 236 163 243
martin.zeman@roedl.com

Mgr. Karel Kučera
(Steuerberater CZ)
daňový poradce
T +420 236 163 257
karel.kucera@roedl.com

→ Steuern aktuell

Inkrafttreten des DBA mit der Republik Ghana

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sind für die internationale Besteuerung von großer Bedeutung. Die Liste der bestehenden DBA wurde um das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Ghana erweitert, das am 11. August 2020 in Kraft getreten ist.

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Regelungen zusammengefasst:

ENTSTEHUNG DER BETRIEBSTÄTTE		HÖCHSTSTEUERSÄTZE IM QUELLENSTAAT		
Bau- und Montagebetriebstätte	Leistungsbetriebstätte	Dividenden	Zinsen	Lizenzgebühren
> 9 months	> 6 months*	6 %**	10 %	8 %

*) sofern Bau- und Montageleistungen in einem oder mehreren Zeiträumen von sechs Monaten innerhalb von zwölf Monaten erbracht werden

**) ohne Berücksichtigung der Beteiligungsquote

Die endgültige Fassung des DBA wurde in der Sammlung internationaler Abkommen veröffentlicht. Das DBA ist ab 1. Januar 2021 anwendbar.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Robert Němeček
robert.nemecek@roedl.com

Ing. Filip Straka
filip.straka@roedl.com

→ Steuern aktuell

Zu erwartende einkommensteuerliche Änderungen

Auf den parlamentarischen Weg wurden in der letzten Zeit mehrere Einkommensteuer-Änderungsgesetze gebracht. In folgenden Absätzen möchten wir Ihnen das Änderungsgesetz darstellen, dessen Verabschiedung sehr wahrscheinlich ist – den Regierungsentwurf des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes, Drucksache 910.

von Martina Šotníková, Miroslav Holoubek
Rödl & Partner Prag

Essensgutschein-Pauschbetrag

Wird der im Änderungsgesetz vorgesehene Essensgutschein-Pauschbetrag eingeführt, können die Verpflegungszuschüsse an Arbeitnehmer nicht nur als Sach-, sondern auch als Geldleistung gewährt werden. Die Arbeitnehmer erhalten dabei keine Essensgutscheine, sondern Geld.

Die Verpflegungszuschüsse können selbstverständlich auch jetzt in Geld gewährt werden, jedoch ohne jegliche Steuerbegünstigung. Der Verpflegungszuschuss bis zu 70% des durch das Arbeitsgesetzbuch geregelten Höchstbetrags bei Auswärtstätigkeit von 5 bis 12 Stunden sollte nunmehr beim Arbeitgeber als Werbungskosten und beim Arbeitnehmer als steuerfreie Einnahme gelten. Nach den im Jahre 2020 geltenden Vorschriften könnte der Essensgutschein-Pauschbetrag für eine Schicht bis CZK 72,10 betragen.

Reiskostenerstattung für die Nutzung von Elektroautos und Plug-in Hybriden

Da immer mehrere Elektroautos und Plug-in Hybriden als Dienstwagen genutzt werden, muss die Nutzung dieser Fahrzeuge durch neue gesetzliche Vorschriften geregelt werden. Durch die Verordnung

des Ministeriums für Arbeit und Soziales wurde für das Jahr 2020 erstmals der Durchschnittspreis für eine Kilowattstunde Strom als Richtwert für die Nutzung von privaten Elektroautos oder Plug-in Hybriden zu Dienstfahrten festgesetzt (CZK 4,80). Derselbe Richtwert sollte nach EStG auch für Elektro- und Hybrid-Firmenwagen gelten.

Änderungen bei Meldungen der freigestellten Kapitalerträge an ausländische Empfänger

Der verwaltungstechnische Aufwand, der bei Erstellung von Meldungen der nach DBA freigestellten Kapitalerträge an ausländische Empfänger entsteht, wird deutlich vermindert. Diese Meldungen sollten neu nicht mehr monatlich, sondern jährlich – bis zum 31. Januar des Folgejahres – abgegeben werden. Darüber hinaus sind nach dem Gesetzesentwurf nur Einkünfte meldepflichtig, die mehr als CZK 300.000 betragen (bislang: CZK 100.000).

Gesetzesentwürfe für den Anlagebereich und außerplanmäßige Abschreibungen werden wir Ihnen in der nächsten Ausgabe unseres News Letters erläutern.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 237
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Miroslav Holoubek
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 207
miroslav.holoubek@roedl.com

→ Steuern aktuell

Aufhebung der Grunderwerbsteuer

Das Abgeordnetenhaus hat am 15. September 2020 über die von der Regierung am 30. April 2020 verabschiedete Aufhebung der Grunderwerbsteuer beschlossen. Um gesetzwidrige Vorschriften zu berichtigen, wurde der Regierungsentwurf um Änderungsvorschläge des Senats erweitert. Das Gesetz wurde schon vom Präsidenten unterzeichnet. Die Grunderwerbsteuer wurde zum 25. September 2020 aufgehoben (durch das Gesetz Nr. 386/2020 Gbl.).

Nach Unterzeichnung des Gesetzes vom Präsidenten wurde die Grunderwerbsteuer rückwirkend aufgehoben. Dies bedeutet, dass Käufer, deren Eigentumsrechte ins Grundbuch im Dezember 2019 (oder danach) eingetragen wurden, nicht mehr verpflichtet sind, die Grunderwerbsteuer zu bezahlen.

Im Unterschied zum ursprünglichen Regierungsentwurf wird bei neuen, nach dem 1. Januar 2022 gewährten Hypotheken der Zinsabzug nicht eingeschränkt. Diese Einschränkung wurde in Änderungsvorschlägen weggelassen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Zinsabzug nicht mehr CZK 300.000, sondern höchstens CZK 150.000 beträgt.

Des Weiteren möchten wir betonen, dass die Spekulationsfrist beim Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, die nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, von fünf auf zehn Jahre verlängert wird. Diese Verlängerung, die für Grundstücks- und Gebäudeerwerb ab 1. Januar 2021 vorgesehen ist, soll Spekulationsgeschäfte von Immobilienmarklern vermeiden.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Petr Koubovský
petr.koubovsky@roedl.com

→ Steuern aktuell

Vorsteuerabzug bei Vermietungen ab 1. Januar 2021

Die Umsätze aus Grundstücks- und Gebäudevermietung sind steuerpflichtig, wenn Grundstücke und Gebäude an einen Unternehmer für dessen Unternehmen vermietet werden. Erfolgt die Vermietung nach Ermessen des Vermieters steuerpflichtig, kann die Vorsteuer für alle bezogenen Lieferungen und sonstigen Leistungen abgezogen werden, was bei einer steuerfreien Vermietung unzulässig ist. Ab 1. Januar 2021 wird der volle Vorsteuerabzug deutlich eingeschränkt. Inwieweit werden dadurch Vermieter betroffen?

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

Die Entscheidung, ob die Vermietung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen steuerfrei oder steuerpflichtig erfolgt, kann von Vermietern auch nach 1. Januar 2021 getroffen werden, jedoch nur bei einigen Vermietungen.

Der Vorsteuerabzug ist nunmehr bei Vermietung von folgenden Gebäuden ausgeschlossen:

- Familienhäusern
- Wohnräumen
- Wohnungen, ggfs. mit Garage, Keller oder Abstellkammer
- Bauwerken, deren Bodenfläche mindestens zu 60% aus der Wohnfläche besteht (gilt auch für Gebäudeteile, sofern nur ein Gebäudeteil vermietet wird)
- Grundstücken, auf denen Familienhäuser, Wohnräume oder Bauwerke stehen, deren Bodenfläche mindestens zu 60% aus der Wohnfläche besteht, wenn die Bauwerke gemeinsam mit dem Grundstück vermietet werden
- Erbbaurechte an Familienhäusern oder Bauwerken, deren Bodenfläche mindestens zu 60% aus der Wohnfläche besteht

Umsatzsteueroption auch im Jahre 2021?

Aus der o.g. Aufzählung ist es ersichtlich, dass der Vorsteuerabzug für Grundstücke und Gebäude vermieden werden sollte, die primär den Wohnzwe-

cken dienen. Ab 1. Januar 2021 gilt die Vermietung dieser Grundstücke und Gebäude als steuerfreie sonstige Leistungen, die einen Vorsteuerabzug ausschließen.

Auf Vermieter, die zu einer steuerpflichtigen Vermietung optiert haben, wirkt sich diese Neuregelung folgendermaßen aus: erstens kann der auf das Entgelt für Instandhaltung und Reparaturen von Gebäuden entfallende Steuerbetrag nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Die zweite Auswirkung ist wahrscheinlich wichtiger – es muss die Vorsteuer berichtigt werden, die beim Immobilienerwerb abgezogen wurde. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Nutzung der Immobilie innerhalb von zehn Folgejahren nach dem Immobilienerwerb zu prüfen. Ändern sich die Verhältnisse, muss beurteilt werden, ob bei der neuen Nutzungsbestimmung weiterhin der Vorsteuerabzug zulässig ist ggfs. in welcher Höhe. Werden Grundstücke und Gebäude steuerfrei vermietet, ist Ende jeden Jahres ein Zehntel der abgezogenen Vorsteuerbeträge abzuführen. Der Vorsteuerbetrag ist bis Ablauf der o.g. 10-Jahresfrist zu berichtigen.

Hat ein Unternehmer z.B. vor fünf Jahren ein Familienhaus gekauft, die Vorsteuer aus dem Kaufpreis abgezogen und den Mietzins mit Umsatzsteuer berechnet, erfolgt im nächsten Jahr eine Änderung der Verhältnisse, wobei das Gebäude nicht mehr für eine steuerpflichtige, sondern auch für eine steuerfreie sonstige Leistung verwendet wird, die einen Vorsteuerabzug ausschließt. Der Vermieter hat somit bei Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 2021 ein Zehntel der abgezogenen Vorsteuerbeträge abzuführen und den Vorsteuerabzug bis Ablauf der zehnjährigen Frist jeweils zu einem Zehntel zu berichtigen.

Da mit dieser Änderung neben der o.g. Pflicht zur Berichtigung des Vorsteuerabzuges auch weitere Maßnahmen wie z.B. eine Umgestaltung der internen Systeme bzw. eine Änderung des bestehenden Geschäftsmodells verbunden sind, empfehlen wir Ihnen, die Neuregelung sorgfältig zu beachten. Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com

Ing. Johana Cvrčková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
T +420 236 163 249
johana.cvrckova@roedl.com

→ Rödl & Partner Intern

Fachveranstaltungen
Wir bereiten vor: Oktober–Dezember 2020

Oktober 2020

7. Neues zur Corporate Compliance

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner in Kooperation mit Verlag Dashöfer
Referent: Pavel Koukal

13. Die Compliance im internen Kontrollsystem der Gesellschaft

Webinar
Veranstalter: Tschechisches Institut interner Prüfer in Kooperation mit Rödl & Partner
Referent: Pavel Koukal

14. Was ist für die Durchführung des Transportes zu beachten?

Seminar/Webinar Pardubitz
Veranstalter: Tschechische Gesellschaft für Verkehrsrecht in Kooperation mit Rödl & Partner
Referent: Alice Kubová Bártková, Vladimír Handl

15. Vorabkontrolle von Investitionszulagen

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Petr Andrle, Martin Koldinský

20. Grenzüberschreitende Aktivitäten von Geschäftsführern

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Regina Huntley, Thomas Britz, Martin Zeman, Alena Spilková

21. Die große Novelle des tschechischen Handelsgesellschaftsgesetzes aus Sicht von Vertretungsorganen

Webinar
Veranstalter: Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner
Referent: Pavel Koukal

November 2020

3. Beschäftigung von Ausländern

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Regina Huntley, Thomas Britz, Karel Kučera, Alena Spilková

4. Whistleblowing in betrieblicher Praxis und neue EU-Richtlinie

Webinar Prag
Veranstalter: Rödl & Partner in Kooperation mit Verlag Dashöfer
Referent: Pavel Koukal

5. Pandemia COVID-19 und seine Auswirkungen auf die Übertragungspreise

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Petr Tomeš, Martin Koldinský

11. Die Erstellung von Abschlüssen unter verschlechterten wirtschaftlichen Bedingungen

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Jaroslav Dubský, Ivan Brož

11.
12.

Corporate Compliance

Webinar/Akademie Prag
Veranstalter: Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner
Referent: Pavel Koukal

18.

Die große Novelle des tschechischen Handelsgesellschaftsgesetzes aus Sicht von Vertretungsorganen

Webinar
Veranstalter: Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner
Referent: Pavel Koukal

19.

Die häufigsten Fehler von steuerplfichtigen in Steuerfragen

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Milan Mareš, Jan Pestr

25.

Whistleblowing im Rahmen des internen Kontrollsystems und neue Pflichten eines Unternehmens bei der Einführung interner Kanäle zur Informationsweitergabe

Webinar
Veranstalter: Tschechisches Institut interner Prüfer in Kooperation mit Rödl & Partner
Referent: Pavel Koukal

Dezember 2020

2.

Steuerkonferenz

On-line konferenz
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Steuerberater von Rödl & Partner

http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html

Impressum

NEWSLLETER TSCHECHISCHE REPUBLIK
OKTOBER 2020, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.
Platnéřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.com/cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.